



HESSISCHER LANDTAG

27. 05. 2008

*Dem
Ältestenrat
überwiesen*

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU, der SPD und der FDP
zu dem Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU, der SPD und der FDP
für ein Elftes Gesetz zur Änderung des Hessischen
Abgeordnetengesetzes
Drucksache 17/139**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Grundentschädigung nach Abs. 1 und die Auszahlungsbeträge nach Abs. 2 werden zum 1. Juli 2009, 1. Juli 2010, 1. Juli 2011 und zum 1. Juli 2012 an die Einkommensentwicklung angepasst. Maßstab für die Anpassung sind die aus der Gegenüberstellung der Jahresverdienste der Verdiensterhebung des abgelaufenen Jahres gegenüber dem Jahresergebnis des vorangegangenen Jahres ermittelte Veränderungsrate sowie die Veränderungsrate der Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst in Hessen mit folgender Gewichtung:

1. Bruttojahresverdienste (ohne Sonderzahlungen) der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich (ohne öffentliche Verwaltung und ohne private Haushalte) nach der vierteljährlichen Verdiensterhebung mit einem Anteil von 87,7 vom Hundert,
2. tarifliche Bruttoentgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes mit einem Anteil von 6,6 vom Hundert; Einzelheiten regeln die Ausführungsbestimmungen des Ältestenrats,
3. Bruttomonatsbezüge einer verheirateten Beamtin oder eines verheirateten Beamten (ohne Kinder) der Besoldungsgruppe A 12 in der höchsten Stufe mit einem Anteil von 5,7 vom Hundert; Einzelheiten regeln die Ausführungsbestimmungen des Ältestenrats.

Die prozentuale Veränderung der nach Satz 2 ermittelten Einkommensentwicklung teilt das Hessische Statistische Landesamt bis 1. Mai eines Jahres der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags mit. Diese oder dieser veröffentlicht die neuen Beträge der Grundentschädigung und die Höhe der Auszahlungsbeträge sowie der Amtszulagen im Gesetz- und Verordnungsblatt."

2. Art. 1 Nr. 2 b wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 Nr. 5 erhält Satz 5 folgende Fassung:

"Zugrunde gelegt wird die durchschnittliche Veränderungsrate des Verbraucherpreisindex des abgelaufenen Jahres."

3. Als Nr. 6 wird angefügt:

"6. Dem § 38a wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Tritt nach § 5 Abs. 3 eine Verminderung der Grundentschädigung ein, werden die sich nach Abs. 1 und 2 jeweils ergebenden Beträge um den gleichen Vomhundertsatz entsprechend angepasst. Die nach Abs. 3 Satz 1 und 2 neu festgesetzten Beträge verändern sich jeweils um denselben Vomhundertsatz, um den die Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1 angepasst wird."

4. Art. 2 wird wie folgt geändert:

Dem Art. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Dies gilt entsprechend auch für die in § 5 Abs. 3 HessAbgG vorgesehenen weiteren Anpassungen, wenn jeweils der Verminderungsbeitrag höher als der Anhebungsbetrag wäre."

Begründung:

Zu Art. 1:

Zu Nr. 1:

Mit der Änderung der Komponente der Ermittlung der Veränderungsrate der Einkommensentwicklung soll der möglichen Argumentation einer willkürlichen Auswahl des Berichtszeitraums - des jeweiligen Quartals oder Monats - vorgegriffen werden. Analog der Jahresverdienste soll die durchschnittliche Jahresteuersatzrate für die statistische Ermittlung verwendet werden.

Zu Nr. 2:

Für die Änderung sind entsprechende Überlegungen zur Festlegung des Berichtszeitraums ursächlich.

Zu Nr. 3:

Durch die unmittelbare Bindung an den Index der Einkommensentwicklung ist auch zu erwägen, dass die Grundentschädigung vermindert werden könnte. Die Bestimmungen tragen den Anforderungen an eine unmittelbare dynamische Anpassung für die Versorgungsfälle des HessAbgG 1989 Rechnung, die nach § 38a Abs. 1 und 2 behandelt werden und für die nach § 38a Abs. 3 mit der 8. Anpassung eine endgültig festgesetzte verminderte Grundentschädigung für die Berechnung der Altersentschädigung gilt.

Zu Art. 2:

Zu Nr. 4:

Weil nicht abzusehen ist, ob sich der Tatbestand künftig wiederholt, dass eine Erhöhung niedriger ausfällt als die nach § 38a vorgesehene Verringerung, ist eine dynamische Verweisung von Art. 2 Satz 1 bis zum Jahre 2012 gerechtfertigt.

Wiesbaden, 27. Mai 2008

Für die Fraktion der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Wagner (Lahntal)

Für die Fraktion der SPD
Die Fraktionsvorsitzende:
Ypsilanti

Für die Fraktion
der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Hahn